



GUVH | LUKN

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
Landesunfallkasse Niedersachsen



Unfall...was nun?

Hinweis und ergänzende Empfehlungen
zur Ersten Hilfe an Schulen

Herausgeber

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover / Landesunfallkasse Niedersachsen

Diese Broschüre wurde zusammengestellt

von Thomas Kießlich (Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover)
in Zusammenarbeit mit Frau Dr. med. Juliane Steinmann,
Herrn Dr. med. Michael Stüfe (Facharzt für Allgemein- und Sportmedizin in Celle)
und Herrn Heinz Brakhage (Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
sowie Rettungsassistent/Ausbilder beim DRK)

Die Broschüre „Erste Hilfe in der Schule“ (GUV-SI 8065) erhalten Sie beim
zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter
<http://www.praeventionsportal.de/betriebsart/schulen-allgemeinbildend.php>

Hinweis:

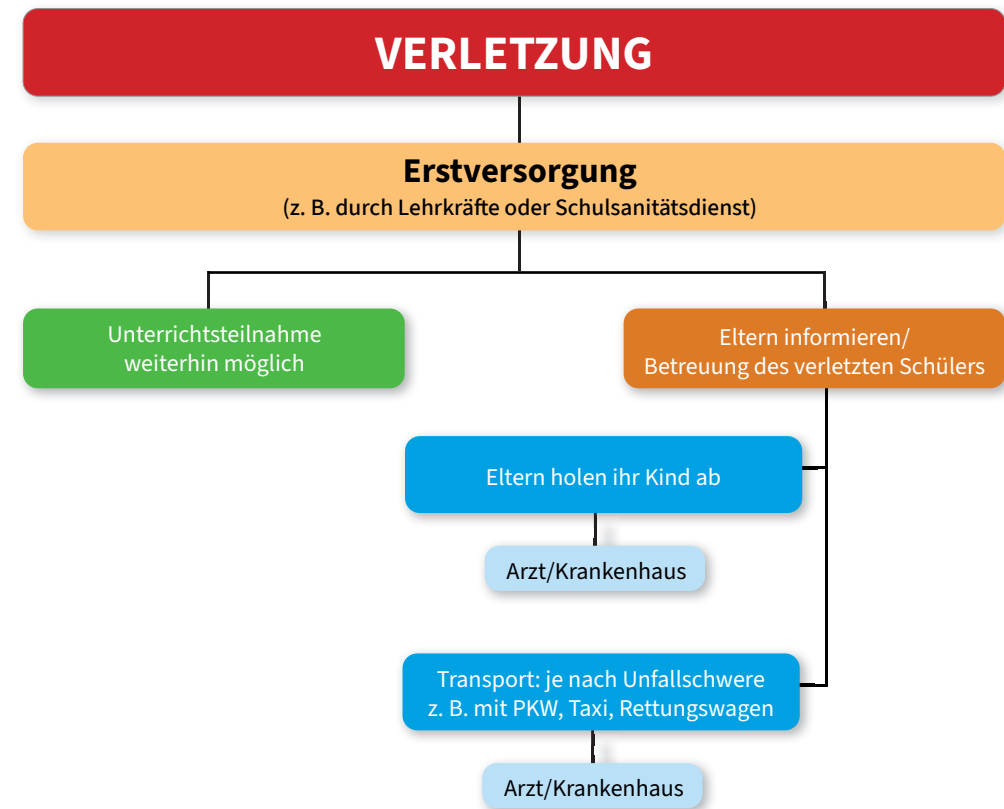
Mit Rücksicht auf bessere Lesbarkeit ist davon abgesehen worden, Personenbezeichnungen grundsätzlich in weiblicher und männlicher Form zu verwenden. Personenbezeichnungen in männlicher Form beziehen daher die weibliche ein.

© Januar 2005, aktualisiert Juli 2025

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers.

Erste Hilfe in Schulen – was ist zu tun?

**Erstversorgung durch Kühlung**

Eine der wichtigsten und einfachsten Maßnahmen zur Erstversorgung ist die Kühlung. Bei vielen Verletzungen kann dadurch ein positiver Effekt (Vermeidung größerer Blutergüsse, Schmerzreduktion, etc.) erzielt werden. Entscheidend ist hierbei eine ausreichende Dauer (mind. 20 Minuten).

Eine zu kurze Kühlzeit erhöht stattdessen die Durchblutung.

Praktikable Kühlmöglichkeiten

Kaltes Wasser, Eiswürfel/Eislolies, Plastiktüte mit Eiswürfel in Wasser, etc. Kühlgelkissen

Die Verwendung von Kältesprays ist unbedingt zu unterlassen!

Durch Kältesprays wird keine ausreichend lange Kühlung erreicht, und die Kühlung ist nur oberflächlich. Zudem besteht wegen der punktuellen, extremen Kälteentwicklung die Gefahr von irreparablen Erfrierungen. Bei der Kühlung mit Eis in der Turnhalle besteht Rutschgefahr durch heruntergetropftes Wasser. Am besten hat sich der Einsatz von ausreichend großen, mehrfach verwendbaren Kühlgelkissen erwiesen. Die Coolpacks sollten so groß sein, dass sie um ein Gelenk gelegt werden können (empfehlenswert ist eine Größe von ca. 10 x 30 cm).

Da es des öfteren vorkommt, dass sich zwei Kinder gleichzeitig verletzen (z. B. Zusammenprall) und die wirksame Kühldauer der Kühlgelkissen

etwa 15 Minuten beträgt, sollten mindestens vier Stück betriebsbereit in einem kurzfristig erreichbaren Eisfach liegen, um ausreichend lange kühlen zu können. Zur Vermeidung von Erfrierungen sollte ein gerade dem Tiefkühlfach entnommenes Kühlkissen nicht direkt auf die Haut gelegt, sondern z. B. ein Papiertaschentuch oder dünnes Stofftuch dazwischen platziert werden. Kühlkissen gibt es auch in der Einmal-Version. Diese sind besonders für Klassenfahrten, Wanderungen etc. empfehlenswert.

Ersthelfer-Aus- und Fortbildung

Um für Schüler eine wirksame erste Hilfe sicherzustellen, sollen grundsätzlich alle Beschäftigten einer Schule über aktuelle Erste-Hilfe-Kenntnisse verfügen, mindestens aber 50%. Die Kenntnisse sind im Abstand von jeweils

drei Jahren durch Besuch eines Kurses „Fortbildung für betriebliche Ersthelfer“ gemäß DGUV Grundsatz 304-001, Anhang 2 im Umfang von neun Unterrichtseinheiten aufzufrischen. Als besonderer zielgruppenspezifischer Inhalt können auch weitere Erste-Hilfe-Maßnahmen für Kinder aus dem Anhang 6 des DGUV-Grundsatzes 304-001 ausgewählt werden. (RdErl. d. MK v. 27. 6. 2016; s. Ministerialblatt Nr. 28/2016, S. 756 ff)

Personen mit einer sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Ausbildung oder einer entsprechenden Qualifikation in einem Beruf des Gesundheitswesens gelten als fortgebildet, wenn sie an vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlich sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen.

Der Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover bzw. die Landesunfallkasse Niedersachsen übernimmt die Kosten für die Schulung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Kostenübernahme ist durch die jeweilige Schule frühzeitig im Voraus beim zuständigen Unfallversicherungsträger unter Angabe der Zahl der Beschäftigten (sowohl kommunale als auch Landesbedienstete)

und Schüler der Schule schriftlich zu beantragen.*

Hierzu ist das entsprechende Formblatt des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover bzw. der Landesunfallkasse Niedersachsen zu verwenden.

Eine Kostenübernahme kann ohne vorliegende Kostenübernahmeerklärung nicht erfolgen.

* Zu finden unter <http://www.guvh.de/praevention/antragsverfahren/erste-hilfe.php>

Das P.E.C.H. – Prinzip

P ause	Belastungsstopp und Ruhigstellung des verletzten Körperteils
E is	Maßnahmen zur Kühlung
C ompression	neben der Kühlung sollte bei stumpfen Verletzungen, Zerrungen, Distorsionen, o. ä. auch ein Kompressionsverband angelegt werden.
H ochlegen	des verletzten Körperteils, um für einen erhöhten Blutrückfluss aus diesem Bereich zu sorgen und dadurch die Einblutung in das verletzte Gewebe zu verringern.





©VICTOR KOLDMOV - ADOBE STOCK.COM

Schulsanitätsdienst

Eine weitere Möglichkeit, die von immer mehr Schulen genutzt wird, ist die Einrichtung eines Schulsanitätsdienstes. Unter verantwortlicher Leitung eines Lehrers werden Schüler in Kooperation mit den Erste-Hilfe-Unternehmen zu Ersthelfern ausgebildet und im Bedarfsfall während der Schulzeit abrufbereit eingesetzt. Ein solcher Schulsanitätsdienst gewährleistet eine wirksame erste Hilfe und kann wesentlich zur Verbesserung des Schulklimas beitragen. Darüber hinaus erhalten die Schüler auch bei kleineren Verletzungen eine sachgerechte Versorgung und können ggf. wieder am Unterricht teilnehmen. Der Schulsanitätsdienst stellt somit ein wichtiges Bindeglied in der Rettungskette dar. Reicht die Erste-Hilfe-Versorgung nicht aus, wird von den Ersthelfern entschieden, ob und wie die Verletzten in weitere Behandlung gebracht werden (→ Arztwahl; → Transportmittel). Aus diesen Gründen begrüßen die Schülerunfallversicherungsträger die Einrichtung von Schulsanitätsdiensten.

Ein Schulsanitätsdienst entbindet die Schulen nicht von der Verpflichtung, dass möglichst alle Lehrkräfte in der Lage sind, wirksame erste Hilfe leisten zu können.

Arztwahl

Schüler mit Bagatellverletzungen (z. B. Schürfwunden, kleine Prellungen, etc.) können auch zum Hausarzt bzw. Arzt für Allgemeinmedizin geschickt werden.

Ansonsten sind verletzte Schüler grundsätzlich einem Durchgangsarzt vorzustellen (D-Arzt-Verfahren). Durchgangsarzte sind bestellte Ärzte für Chirurgie oder Orthopädie, die als solche niedergelassen oder an Krankenhäusern tätig sind. Unfallverletzte haben die freie Wahl unter den Durchgangsarzten ihres Bezirkes.

Im Fall von Verletzungen von Augen, Nasen, Ohren, Zähnen, Kiefer etc. sind die entsprechenden Fachärzte zu konsultieren (Facharztverfahren).

Wichtig ist aber in jedem Fall, dass dem Arzt gleich bei der Anmeldung mitgeteilt wird, dass ein Schulunfall vorliegt.

Transportmittel

Bei ca. 900.000 Schülern im Zuständigkeitsbereich des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover ereignen sich pro Jahr etwa 100.000 Unfälle. Für die daraus resultierenden Verletzentransporte werden jährlich ca. 1,7 Millionen EUR aufgewandt.

Oftmals werden dabei auch im Fall von Bagatellverletzungen unnötigerweise



©GRAHAM OLIVER - ADOBE STOCK.COM/DGUV

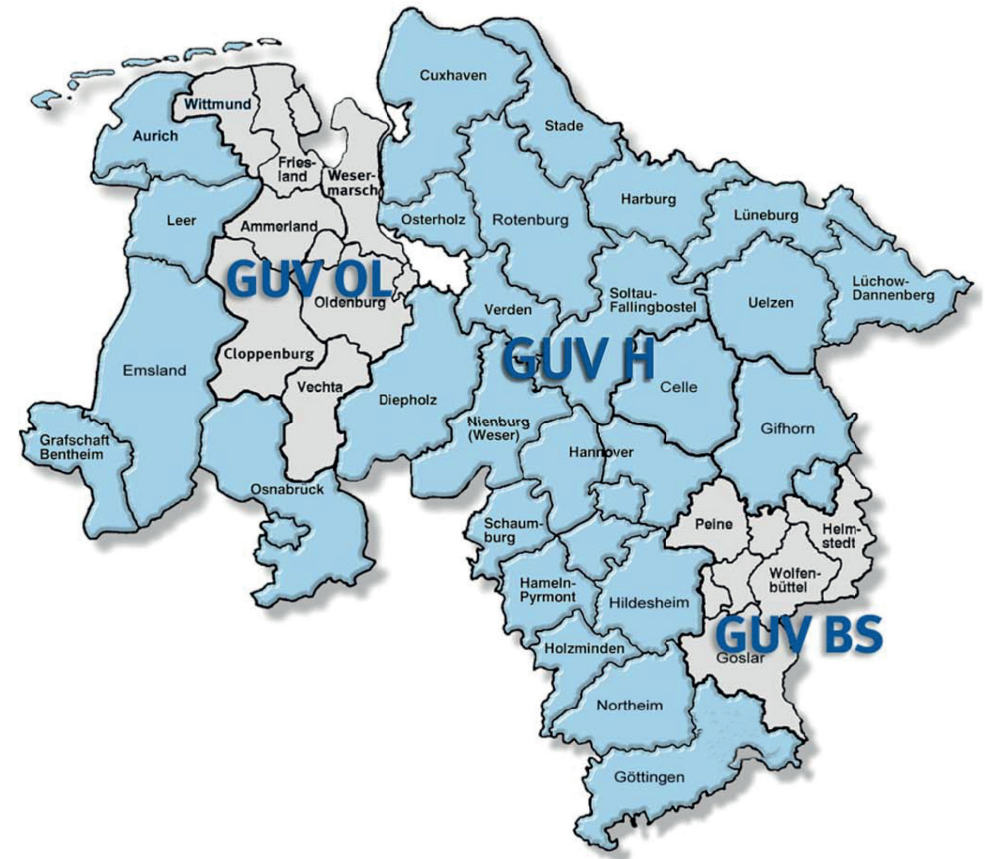
Kranken- oder Rettungswagen gerufen. Dies führt nicht nur zu vermeidbar höheren Kosten, sondern unter Umständen auch dazu, dass Kranken- oder Rettungswagen für einen anderweitigen, wichtigen Notfalltransport blockiert sind. Insbesondere in der Grundschule sollten Schulkinder möglichst durch eine vertraute Person (z. B. Lehrer, geeigneter Mitschüler, Hausmeister) begleitet werden, sofern die Eltern dies nicht übernehmen bzw. ihr Kind abholen können.

Bei vielen Verletzungen kann der Transport mit privatem PKW, Taxi, öffentlichen Verkehrsmitteln oder viel-

leicht sogar zu Fuß erfolgen. Natürlich besteht hierbei sowohl für die verletzten Schulkinder als auch die Begleitpersonen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die anfallenden Kosten - auch für Begleitpersonen - trägt der Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover bzw. die Landesunfallkasse Niedersachsen im Rahmen der geltenden Vorschriften.

Die folgenden Empfehlungen von Herrn Dr. med. Michael Stüfe sollen Hilfestellung geben, welches Transportmittel bei welchen Verletzungen geeignet ist.

Ihr zuständiger Unfallversicherungsträger



Die Landesunfallkasse Niedersachsen ist zuständiger Versicherungsträger für Schülerinnen und Schüler an Schulen in kirchlicher oder privater Trägerschaft in ganz Niedersachsen.

GUVH = Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover

GUV BS = Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband

GUV OL = Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg

Empfehlungen für den Transport von verletzten Schülern von der Schule zur ärztlichen Versorgung

Fachlich begleiteter Transport notwendig:

Krankenwagen (Rufnr.: 19 222)

(K)

Rettungswagen (Rufnr.: 112)

(R)

Transport ausreichend mit:

Taxi/Pkw

(T)

öffentlichen Verkehrsmitteln

(Ö)

zu Fuß

(F)

Kopfverletzungen	
• Schädelverletzungen mit Erbrechen und/oder Erinnerungsverlust und/oder (kurze) Bewusstlosigkeit (Gehirnerschütterung)	R
• Blut bzw. „Wasser“ läuft aus dem Ohr	R
• Augenverletzung mit Sehstörung	K
• Augenverletzung ohne Sehstörung	T
• Reine Gesichtsverletzung/Nase	T
• Äußere Verletzung des Ohres	T
• Zahnverletzung	T
• Nasenbluten	T
Wirbelsäulenverletzungen	
• Schüler kann sich nicht mehr selbst aufrichten	R
• Lähmungserscheinungen an den Extremitäten	R
• Eventuell Atemstörungen	R
• Prellung/Stauchung mit erhaltener Beweglichkeit	T/Ö
Brustkorb	
• starker Schmerz im Rippenbereich und/oder zunehmende Atemnot (Blaue Lippen)	R
• Prellung mit nachfolgend freier Atmung	T/Ö
• starke Verletzungen im Bauchraum mit denkbarer Verletzung von Leber, Milz, Nieren	R
• zunehmende Schmerzentwicklung und/ oder Kreislaufstörungen	K/R
• Bewegungsstörungen im Becken-Hüft-Bereich	K/R
• Bagatellverletzungen	T/Ö
• nachlassende Schmerzentwicklung	T/Ö

Verletzungen an Muskeln, Sehnen und Bändern

- falls Lagerung im Sitzen nicht möglich ist K
- falls Lagerung im Sitzen möglich ist T
- falls nur oberer Körper betroffen T/Ö/F

Gelenkverletzungen

- sichtbare Fehlstellungen (Luxationen) mit aufgehobener Funktion K/R
- Prellungen bzw. Verstauchungen mit nachfolgend (teil)erhaltener Funktion T/Ö/F

Knochenverletzungen

- sichere Knochenbruchzeichen an Kopf, Wirbelsäule, Schultergürtel, Brustkorb, Ober- und Unterschenkel K/R
- sichere Knochenbruchzeichen an den übrigen Extremitäten, sofern keine transportsichere Fixierung möglich K/R
- unsichere Knochenbruchzeichen (Schmerz, Schwellung, aufgehobene Funktion), wenn das Unfallgeschehen bzw. Befinden des Verletzten Schlimmeres befürchten lässt K/R
- sichtbare Knochenbruchzeichen an Armen, Händen, Fingern, Füßen, Zehen, sofern eine transportsichere Fixierung möglich und das Allgemeinbefinden gut ist T

Wunden

- starke Blutungen K/R
- hoher Blutverlust mit drohendem Schock R
- alle durch Verband und Fixierung beherrschbaren äußeren Blutungen T/Ö/F

Kreislaufstörungen

- zunehmender Schwindel und Übelkeit K
- Schockzustand (Blässe, „kalter Schweiß“) R
- sehr starke Schmerzentwicklung (drohender Schockzustand) R
- nachlassende Symptome T

Wenn über die Rufnummer 112 ein Rettungswagen gerufen wird, ist davon auszugehen, dass die Rettungsleitstelle – wenn nötig – automatisch einen Notarzt mit einsetzt.





**Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover /
Landesunfallkasse Niedersachsen**



Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
Telefon: 0511 8707 0
🌐 www.guvh.de